

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

April 2016

Mit der Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) am 17. März 2016 kommen auf die betroffenen Unternehmen neue Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Besetzung und den Aufgabenbereich der Prüfungsausschüsse zu. Zudem wird die Sanktionsbewehrung der Unternehmenspflichten verschärft. Wir zeigen die Änderungen auf und leiten Handlungsempfehlungen für die Unternehmen ab.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren (Konzern-)Lageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vor. Den dritten Schwerpunkt dieser Ausgabe der Accounting News bilden Anwendungsfragen zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre  
Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 Tophema</b>	<b>2</b>
Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) führt zu tiefgreifenden Neuerungen für Prüfungsausschüsse	
<b>2 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>5</b>
Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen in (Konzern-)Lageberichten	5
Anwendungsfragen zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen	9
<b>3 Veranstaltungen</b>	<b>12</b>
<b>4 Veröffentlichungen</b>	<b>13</b>
<b>5 Ansprechpartner</b>	<b>15</b>

## Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) führt zu tiefgreifenden Neuerungen für Prüfungsausschüsse

Die Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) am 17. März 2016 im Deutschen Bundestag ebnet den Weg für die fristgerechte Anwendung neuer europäischer Anforderungen an Prüfungsausschüsse ab Mitte Juni 2016. Der erst im Dezember 2015 von der Bundesregierung beschlossene AReG-Entwurf (vergleiche hierzu **KPMG Accounting News Januar 2016**) ist in zweiter und dritter Lesung mit wenigen Änderungen angenommen worden. Die AReG-Verabschiedung weitet den Kreis der von Prüfungsausschüssen betroffenen Unternehmen erheblich aus. Auch nichtkapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen kommen jetzt hinzu. Inhaltlich bedeutet dies für betroffene Unternehmen, dass sie zukünftig Anforderungen an die Zusammensetzung ihrer Prüfungsausschüsse bzw. Aufsichtsgremien sowie zur Überwachung der neu eingeführten Regelungen zur Pflichtrotation des Abschlussprüfers sowie zu Begrenzungen der vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen zu beachten haben.

### Verabschiedung als wichtiger Schritt zur zeitgerechten Umsetzung

Die Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) markiert den Abschluss der gesetzgeberischen Diskussion zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform von 2014 in Deutschland. Damit ist der Weg frei für eine zeitgerechte Umsetzung der zugrunde liegenden EU-Gesetzgebung bis zum Anwendungszeitpunkt, dem 17. Juni 2016.

Grundsätzlich bleibt es bei der Konzeption des Regierungsentwurfs. Der Regierungsentwurf sah eine Pflichtrotation für Prüfungsgesellschaften bei CRR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen nach spätestens zehn Jahren vor. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264d HGB, die keine CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, kann nach einer Ausschreibung für das elfte Geschäftsjahr das Mandatsverhältnis um weitere zehn Jahre, bei einer Gemeinschaftsprüfung (Joint Audit) um weitere vierzehn Jahre verlängert werden. Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer von Unternehmen des öffentlichen Interesses erklärte der Regierungsentwurf im

Rahmen der EU-Regelung in Artikel 5 EU-VO generell für zulässig – allerdings mit einer speziell in Deutschland vorgesehenen Einschränkung: Eine Formulierung in § 319a Abs. 3 HGB-E soll die Beratung zu aggressiver Steuerplanung unterbinden.

### Inhaltliche Änderungen des Regierungsentwurfs durch den Bundestag

Zu den signifikantesten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf gehört eine ausdrückliche Übergangsregelung im EGHGB zur Einführung der Rotation bei Kurzläufnern. Dabei handelt es sich um Unternehmen des öffentlichen Interesses, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Gesetzgebung 2014 vor weniger als elf Jahren den Abschlussprüfer gewechselt haben. Damit haben einzelne Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit, dass sie ihren bisherigen Abschlussprüfer bei der Durchführung der bereits für das Geschäftsjahr 2017 erforderlichen Ausschreibungen einbeziehen dürfen.

Weiterhin ist die Berichtspflicht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 AktG-E weggefallen. Schließlich wird der Charakter der Zustimmung des Prüfungsausschus-

ses zu Steuerberatungsleistungen gesetzestermnologisch klargestellt.

Daneben enthält der Bericht des Rechtsausschusses, der die Beschlussempfehlung an den Bundestag begleitete, zusätzliche Hinweise zum Verständnis der neuen Regelungen. Dazu gehört eine Klärung des Begriffs der „öffentlichen Ausschreibung“, wonach keine gesonderte Veröffentlichung durch das Unternehmen verlangt wird. Auch wird es als zulässig erachtet, dass der Prüfungsausschuss im Vorhinein Leitlinien verabschiedet, um seiner zukünftigen Billigungspflicht von Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 4 EU-VO nachzukommen.

Nun gilt es, die letzten formalen Hürden hinsichtlich des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens zu nehmen. Der Bundesrat hatte bereits Ende Januar 2016 erklärt, dass keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf bestünden. Das AReG muss nun noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es soll in Übereinstimmung mit dem Anwendungsdatum der EU-Gesetzgebung zum 17. Juni 2016 in Kraft treten.

## PRAXISHINWEIS

Durch die Ausweitung des Kreises der von den Prüfungsausschussanforderungen betroffenen Unternehmen werden neben den bisher zur Anwendung verpflichteten kapitalmarktorientierten Unternehmen auch eine Vielzahl von Unternehmen aus dem Finanzsektor erstmals von Prüfungsausschussanforderungen betroffen sein. Denn auch CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, werden erstmalig erfasst. Aber auch bei Industriekonzernen sollte geprüft werden, ob einzelne Tochtergesellschaften von den neuen Anforderungen an Prüfungsausschüsse betroffen sind.

Sowohl für bestehende als auch für neu hinzukommende Unternehmen, die die vorgestellten Prüfungsausschussanforderungen zu erfüllen haben, ist die erste unmittelbare Herausforderung im Jahr 2016 die Einrichtung eines den EU-Anforderungen entsprechenden Billigungsprozesses des Prüfungsausschusses für Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Dazu bieten sich insbesondere Leitlinien an, die im Vorhinein festlegen, welche Nichtprüfungsleistungen als zulässig erachtet werden. Der Billigungsprozess sollte spätestens zum Beginn des Geschäftsjahres 2017 implementiert sein.

### Prüfungsausschüsse im Fokus des AReG

Das AReG setzt insbesondere die Vorschriften der EU-Änderungsrichtlinie zu Prüfungsausschüssen um. Diese eher gesellschaftsrechtlichen Aspekte der EU-Prüferreform werden in die Einzelgesetze zu den betroffenen Rechtsformen eingebettet. Zunächst betrifft dies die Ausweitung des Anwendungskreises der Prüfungsausschussanforderungen von den bisher erfassten kapitalmarktorientierten Unternehmen auch auf nicht-kapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Zu den inhaltlichen Änderungen im deutschen Gesellschaftsrecht gehören insbesondere die Sektorkenntnisse von Prüfungsausschussmitgliedern hinsichtlich der betroffenen Unternehmen, einzelne geringfügige Abänderungen bei den im deutschen Recht bereits seit BilMoG normierten Aufgaben von Prüfungsausschüssen, die besondere Festlegung der Billigung von zulässigen Steuerberatungsleistungen sowie eine besondere Sanktionierung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei Verstößen gegen einzelne Pflichten der EU-Verordnung im

Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens. Sanktionsbewehrt sind künftig insbesondere Verstöße gegen die Billigungspflicht von Nichtprüfungsleistungen sowie gegen gesetzliche Pflichten bei der Durchführung der Auswahl des Abschlussprüfers, einschließlich europäisch normierter Anforderungen an entsprechende Ausschreibungsverfahren.<sup>1</sup>

### Sektorkenntnisse im Prüfungsausschuss sowie Wegfall des Unabhängigkeitserfordernisses

Sektorkenntnisse des Unternehmens werden nicht von jedem einzelnen Prüfungsausschussmitglied verlangt, sondern von dem Gremium „in seiner Gesamtheit“. Dabei wird kein bestimmter Prozentsatz normiert. Eine Vertrautheit mit dem Geschäftsfeld des Unternehmens kann nach der Regierungsbegründung vorliegen, wenn einzelne Mitglieder „durch intensive Weiterbildungen Sektorkenntnisse erworben, im Beteiligungsmanagement oder langjährig als Angehörige der beratenden Berufe einen tiefgehenden Einblick in den entsprechenden Sektor gewonnen haben“. Die Anforderungen an die Sektorvertrautheit

müssen nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des AReG im Juni 2016 erfüllt werden. In gesonderten Übergangsvorschriften wird geregelt, dass die Sektorvertrautheit so lange noch nicht erforderlich ist, wie alle Mitglieder des Gremiums vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind.

Im Gegenzug wird mit dem AReG auf die bisher geforderte Unabhängigkeit des Finanzexperten verzichtet. Der Wegfall wird in der EU-Gesetzgebung nunmehr für zulässig erachtet, sofern ein (unabhängiger) Aufsichtsrat vorliegt. Nur für Unternehmen des öffentlichen Interesses, die nicht über einen Aufsichtsrat verfügen, wird in einer Auffangvorschrift weiterhin ein Unabhängigkeitserfordernis normiert.

### Billigung von Nichtprüfungsleistungen und Durchführung von Ausschreibungsverfahren

Grundsätzlich sind die Billigung von Nichtprüfungsleistungen und die Verantwortung für das Auswahlverfahren für Abschlussprüfer Aufgaben des Prüfungsausschusses. Diese rühren unmittelbar aus der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen des

1 Zu den Einzelheiten der Sanktionsvorschriften vergleiche Lanfermann/Maul, BB 2016, Seite 363 ff.

---

öffentlichen Interesses her. Zulässige Nichtprüfungsleistungen sind nach Artikel 5 Abs. 4 EU-VO vorab durch den Prüfungsausschuss zu billigen. Für die durch AReG generell als zulässig erachteten Steuerberatungsleistungen sieht § 319a Abs. 3 HGB eine besondere Billigungspflicht vor. Des Weiteren wird vom Prüfungsausschuss ab 2020 auch eine wertmäßige Begrenzung der zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers auf 70 Prozent der Abschlussprüfungshonorare im Konzernkreis zu überwachen sein,

berechnet als Durchschnitt der vorhergehenden drei Geschäftsjahre.

Ausschreibungsverfahren müssen nach Artikel 16 Abs. 2 bis 5 EU-VO bestimmten formellen Anforderungen genügen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung von Ausschreibungsunterlagen, transparente Beurteilungskriterien sowie bestimmte prozessuale Schritte, die in die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung münden. Der Zeitraum, bis zu dem die erste formelle Ausschrei-

bung stattzufinden hat, wird durch besondere Übergangsvorschriften für die Pflichtrotation eingegrenzt (Artikel 41 EU-VO). Diese Übergangszeiträume sind zeitlich gestaffelt (bei über 20-jährigen Mandatsbeziehungen beispielsweise sechs Jahre) und orientieren sich an der bisherigen ununterbrochenen Prüfungsmandatsdauer eines Abschlussprüfers. Eine Ausnahme bilden nur die Kurzläufer, bei denen eine Ausschreibung in bestimmten Konstellationen bereits für das Geschäftsjahr 2017 zu erfolgen hat.

## Referentenentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen in (Konzern-)Lageberichten

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. März 2016 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht. Danach sollen insbesondere bestimmte große Unternehmen zukünftig über wesentliche nichtfinanzielle Belange in einem besonderen Abschnitt des Lageberichts berichten („Nichtfinanzielle Erklärung“) oder diese Angaben in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht veröffentlichen. Die Berichterstattung umfasst dabei mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darüber hinaus müssen Gesellschaften, die eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben haben, in Zukunft zusätzlich ihr Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane des Unternehmens beschreiben. Die Neuregelungen sollen erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

### Allgemeines

Am 22. Oktober 2014 wurde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (2014/95/EU) verabschiedet (sogenannte Corporate Social Responsibility-/„CSR“-Richtlinie). Siehe hierzu auch [Accounting News April 2015](#). Anlässlich der zunehmenden Medienberichterstattung über Arbeits- und Lebensbedingungen in Drittstaaten soll die Richtlinie dazu führen, damit verbundene Informationen, die das eigene Unternehmen aber auch die Lieferkette betreffen, in die Lageberichterstattung zu integrieren.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit dem vorgelegten Entwurf die vier in der CSR-Richtlinie vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte (Weglassen von Angaben bei Nachteilen, Darstellung der nichtfinanziellen Erklärung als gesonderter Bericht, mögliche inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung, Beschränkung der Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung auf Unternehmen nach § 289a HGB) in dem Sinne ausgeübt werden, dass die Unternehmen einen

großen Gestaltungsspielraum haben und somit möglichst gering durch die neuen Vorschriften belastet werden („1:1-Umsetzung“). Die Umsetzung der CSR-Richtlinie hat bis zum 6. Dezember 2016 zu erfolgen.

Kernelemente des Umsetzungsgesetzes sind die neue „Nichtfinanzielle Erklärung“ und eine Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung um Angaben zum Diversitätskonzept. Neben der Umsetzung der CSR-Richtlinie sollen punktuell weitere Vorschriften des Handelsgesetzbuches angepasst werden (siehe Abschnitt „Weitere Änderungen“).

Die neuen Vorschriften sollen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden sein.

### PRAXISHINWEIS

Es empfiehlt sich, bereits heute ein Umsetzungskonzept zu erstellen, da sich auch der Aufsichtsrat mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung befassen muss.

### Nichtfinanzielle Erklärung Anwenderkreis

Eine nichtfinanzielle Erklärung haben Unternehmen zu erstellen, die große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind, zudem kapitalmarktorientiert sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften („GmbH & Co KG“) haben die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Ferner gehören Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind, zum Anwenderkreis, sofern sie große Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind und mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigen.

Betroffen sind damit Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro oder Umsatzerlöse von 40 Millionen Euro haben und zugleich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

### Inhalte

In der nichtfinanziellen Erklärung ist das Geschäftsmodell des Unternehmens kurz zu beschreiben.

Darüber hinaus hat die Erklärung zumindest auf folgende nichtfinanzielle Belange einzugehen:

- Umweltbelange (beispielsweise Angaben zu Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien und zum Schutz der biologischen Vielfalt, Gesundheit, Umweltsicherheit, Bodenbelastungen)
- Arbeitnehmerbelange (zum Beispiel Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz)
- Sozialbelange (etwa Angaben zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder zu Maßnahmen, die den Schutz und die Entwicklung lokaler Gemeinschaften sicherstellen sollen)
- Achtung der Menschenrechte (zum Beispiel Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen) und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (beispielsweise Angaben zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung).

Zu jedem einzelnen dieser Belange sind folgende Angaben zu machen:

- verfolgte Konzepte
- angewandte Due Diligence-Prozesse
- Ergebnisse der verfolgten Konzepte
- wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbunden sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Belange haben werden
- wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Produkten und

Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Belange haben werden

- die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sowie
- Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen.

Die Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn und soweit sie (a) für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind und (b) für das Verständnis der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Belange erforderlich sind.

Mit der Beschreibung der verfolgten **Konzepte** soll dargestellt werden, welche Ziele sich das Unternehmen gesetzt hat und welche Maßnahmen in welchem Zeitraum getroffen werden sollen. Mit **Due Diligence-Prozess** sind Verfahren gemeint, mit denen das Unternehmen Sorgfaltspflichten identifiziert und erfüllt, insbesondere Risiken ermittelt und Maßnahmen zu deren Eindämmung oder Beseitigung festlegt. Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells wesentlich von einer **Lieferkette** in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen abhängen, sollten dabei auch darstellen, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Themen adressiert werden. Mit den **Ergebnissen** der Konzepte sind in erster Linie feststellbare Auswirkungen der Anwendung der Konzepte gemeint. Diese sind auch mit der Darstellung **nichtfinanzieller Leistungsindikatoren** eng verbunden. Hat ein Konzept noch nicht zu feststellbaren Auswirkungen geführt, ist auch das als Ergebnis zu berichten. Verfolgt das Unternehmen zu einem der betroffenen Belange kein Konzept, so ist dies – anstelle der obigen Angaben – klar und begründet zu erläutern („comply or explain“-Ansatz).

Bei der Beschreibung der sehr wahrscheinlichen **Risiken** mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen geht es nicht allein um Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, sondern auch um Risiken aus den hergestellten Produkten oder Dienstleistungen sowie aus Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Der Risikobegriff beinhaltet – anders als bisher in der Lageberichterstattung – nicht nur die Risiken für das Unternehmen, sondern auch Risiken außerhalb des Unternehmens. Es geht also auch um die Risiken für die Umwelt, für Arbeitnehmer und die anderen Belange. Negativaussagen sind nicht erforderlich.

Bestimmte Informationen können aufgrund ansonsten **drohender erheblicher Nachteile** von der Berichterstattung ausgenommen werden. Das Weglassen dieser Angaben darf allerdings ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindern.

Unternehmen können für die Berichterstattung auf nationale, europäische oder internationale **Berichtsrahmenwerke** zurückgreifen (beispielsweise die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, der Leitfaden der Global Reporting Initiative, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem EMAS oder den UN Global Compact). In diesem Fall ist das verwendete Rahmenwerk anzugeben.

Die nichtfinanzielle Erklärung ist neben den Angaben nach § 289 Abs. 3 HGB, das heißt zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsfaktoren, zu machen.

## PRAXISHINWEIS

Auch wenn die zuvor genannten Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung lediglich einen gesetzlichen Mindestumfang darstellen und viele Unternehmen bereits eine Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig veröffentlichten, empfiehlt sich eine frühzeitige inhaltliche Analyse der Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen. So können bereits jetzt erforderliche inhaltliche Ergänzungen durch Handlungsanweisungen und Richtlinien, Prozessbeschreibungen und Kennzahlen auf den Weg gebracht werden.

### **Aufstellungs-/ Offenlegungsvarianten**

Das Unternehmen hat drei Möglichkeiten der Aufstellung/Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung:

1. Die nichtfinanzielle Erklärung stellt einen besonderen Abschnitt des Lageberichts dar.
2. Die nichtfinanzielle Erklärung wird in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB offengelegt.
3. Die nichtfinanzielle Erklärung wird in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und auf der Internetseite des Unternehmens spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag für mindestens zehn Jahre veröffentlicht. Der Lagebericht nimmt Bezug darauf.

## PRAXISHINWEIS

Soll der gesonderte nichtfinanzielle Bericht auf der Internetseite veröffentlicht werden, verkürzt sich durch die maximale Frist von sechs Monaten die heute für Jahresabschlüsse geltende Offenlegungsfrist des § 325 HGB für nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auch für Unternehmen, die ihren separaten Nachhaltigkeitsbericht bisher später als sechs Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht haben, erfordert dies eine Beschleunigung der internen Prozesse. Es sollte deshalb bereits bei der Planung der kommenden Berichterstattung sichergestellt werden, dass die Informationen und Daten vollständig im erforderlichen Zeitraum verfügbar sind.

Die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht kann zusätzlich inhaltlich geprüft werden. Eine solche Prüfung kann entweder vom Abschlussprüfer oder von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen vorgenommen werden. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist in gleicher Weise zu veröffentlichen wie die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht selbst.

### **Prüfung durch den Abschlussprüfer, Aufsichtsrat und andere**

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht enthalten ist oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung ist dabei gesetzlich nicht vorgesehen. Sofern von der dritten Offenlegungsvariante Gebrauch gemacht wird, hat der Abschlussprüfer spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung vorzunehmen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde.

Ein Aufsichtsrat hat auch die nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen, sei es als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht.

### **Konzern-Befreiung**

Ein Unternehmen ist von der Aufstellung/Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung (bzw. eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts) befreit, wenn das Unternehmen in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens in der EU/im EWR einbezogen ist und der EU-konforme Konzernlagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung enthält bzw. ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird. Der Umfang der befreienden nichtfinanziellen Erklärung basiert dabei auf dem jeweiligen gesetzlichen Mindestumfang des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat. Eine Offenlegung des befreienden Konzernlageberichts in deutscher Sprache ist nicht gefordert.

Wird die Befreiung in Anspruch genommen, ist dies unter Hinweis auf die Nennung des Mutterunternehmens und den Ort, wo der Bericht zu finden ist, anzugeben.

### **Nichtfinanzielle Konzernklärung**

Ein Mutterunternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB ist, hat eine nichtfinanzielle Erklärung für den Konzern („Nichtfinanzielle Konzernklärung“) zu erstellen, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer im Konzern beschäftigt werden und der Konzernabschluss eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro oder Umsatzerlöse von mindestens 40 Millionen Euro

aufweist (bzw. 24 Millionen Euro Bilanzsumme oder 48 Millionen Euro Umsatzerlöse auf unkonsolidierter Basis). Wird das Mutterunternehmen wiederum selbst in einen Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens in der EU/im EWR einbezogen, ist es befreit.

Es gelten die Vorschriften für die nichtfinanzielle Erklärung entsprechend. Das bedeutet bezogen auf den Inhalt, dass Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

### **Ergänzung der Erklärung zur Unternehmensführung**

Der Erklärung zur Unternehmensführung wurden durch das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 die neuen Nummern 4 und 5 angefügt. Nach diesen ist über die Festlegungen bzw. gesetzlichen Mindestanteile der Frauen und Männer im Aufsichtsrat, in der Geschäftsleitung und in den beiden Ebenen darunter zu berichten.

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geht einen deutlichen Schritt weiter und verlangt eine umfassende Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird. Dabei sind beispielsweise Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund einzubeziehen. Neben der Beschreibung sind die Art und Weise seiner Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse darzustellen. Wenn kein Diversitätskonzept verfolgt wird, ist dies anzugeben.

## **PRAXISHINWEIS**

Bereits zwei Drittel der 250 weltweit größten Unternehmen und etwa 50 Prozent der 100 umsatzstärksten deutschen Unternehmen lassen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig durch einen externen Dritten prüfen. Nun muss sich auch der Aufsichtsrat mit der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung beschäftigen. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Aufsichtsorgan über diese neuen Anforderungen zu sprechen.

## **PRAXISHINWEIS FÜR KONZERNBEREITGESELLSCHAFTEN**

Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich auf den ganzen Konzern. Dadurch erstreckt sich die Berichtspflicht auf nationale und internationale Standorte und Tochtergesellschaften. Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Ihre Konzepte und Due Diligence-Prozesse alle wesentlichen Aspekte konzernweit abdecken. Auch wäre es jetzt bereits empfehlenswert, das interne Kontrollsystem für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung (analog zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem) zu definieren und die Implementierung und Effektivität dieses Kontrollsystems zu überprüfen.

Betroffen sind Aktiengesellschaften im Sinne von § 289a Abs. 1 HGB (börsennotierte Aktiengesellschaften sowie bestimmte andere Aktiengesellschaften mit Kapitalmarktzugang). Von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäischen Gesellschaften sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

### **Weitere Änderungen**

Das HGB in der aktuelle Fassung beschränkt Anhangangaben für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente auf solche, die von Kreditinstituten im Rahmen ihres Handelsbestands gehalten werden (§§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB). Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wird eine engere Anlehnung an die EU-Bilanzrichtlinie dahingehend vorsehen, dass alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente in die Angabepflicht einbezogen

werden, beispielsweise auch Finanzinstrumente zur Deckung von Altersversorgungsverpflichtungen.

Das HGB in der aktuellen Fassung verlangt in der (Konzern-)Lageberichterstattung grundsätzlich keinen Vergleich mit dem Vorjahr. Auch wird ein Vergleich der im Vorjahr abgegebenen Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung nicht verlangt. Lediglich DRS 20 *Konzernlagebericht* fordert punktuell einen Vorjahresvergleich und einen Vergleich der Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung. Es soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in §§ 289 und 315 HGB aufgenommen werden, dass nunmehr im Rahmen der Analyse der wirtschaftlichen Lage und der Risiko- und Chancenberichterstattung auch Vorjahresvergleiche vorzunehmen sind. Zudem soll eine „Auswertung“ der Prognosen des Vorjahres vorgeschrieben werden.

# Anwendungsfragen zur Änderung des § 253 HGB zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, das unter anderem eine Anpassung des § 253 HGB zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen enthält, ist am 16. März 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die gesetzlichen Änderungen des § 253 HGB (vergleiche [Accounting News März 2016](#)) traten gemäß Artikel 16 des Gesetzes somit am 17. März 2016 in Kraft. Es ergaben sich, wie erwartet, keine Abweichungen zur am 26. Februar 2016 vom Bundesrat gebilligten Gesetzesfassung.

Das HGB sieht in der Neufassung nun eine Verpflichtung zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre vor. Neben dieser Änderung sieht § 253 Abs. 6 HGB eine Ausschüttungssperre und Anhangangaben in Bezug auf den aus der Änderung resultierenden Unterschiedsbetrag vor.

## Vielzahl von Anwendungsfragen

Das Gesetz wirft, wie bereits in der vorherigen Ausgabe angekündigt, eine Vielzahl von Anwendungsfragen auf. Mit diesen hat sich der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW im Rahmen der 243. Sitzung vom 1. bis 3. März 2016 detailliert auseinandergesetzt. Die entsprechenden Diskussionsergebnisse, die im Mitgliederbereich der IDW-Homepage verfügbar sind, werden nachfolgend dargelegt.

## Erstanwendung

Die Neuregelungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden (Artikel 75 Abs. 6 EGHGB). Gemäß Artikel 75 Abs. 7 EGHGB besteht

jedoch ein Anwendungswahlrecht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden. Konkret ergibt sich nun eine Anwendungsmöglichkeit der Neufassung des § 253 HGB für auf den 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahre. Nach Auffassung des HFA ist eine unterschiedliche Wahlrechtsausübung im Jahres- und Konzernabschluss zulässig.

Fraglich war darüber hinaus, ob das Wahlrecht zur vorzeitigen Gesetzesanwendung auch nach Erteilung eines Bestätigungsvermerks noch nachträglich ausübbar sei. Dies wird unter der Voraussetzung einer Nachtragsprüfung für zulässig erachtet; allerdings darf ein bereits festgestellter bzw. gebilligter (fehlerfreier) Abschluss nur im Fall gewichtiger rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Gründe im Sinne von IDW RS HFA 6, Tz. 6 und 41 geändert werden. In diesem Zusammenhang weist der HFA darauf hin, dass ein solcher Grund beispielsweise dann gegeben sein kann, wenn die mit der Bewertungsänderung verbundene Eigenkapitalstärkung Einfluss auf die Erfüllung von Covenants in Kreditverträgen hat.

## Altersversorgungsverpflichtungen

Dem Gesetzeswortlaut nach finden die Neuregelungen lediglich Anwendung auf unmittelbare und mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen. Für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen hingegen ist die Abzinsung mit dem zehnjährigen Durchschnittzinssatz nicht zulässig. Sie sind vielmehr zukünftig unter dem Begriff der „sonstigen Rückstellungen“ im Sinne von § 253 Abs. 2 S. 1 HGB zu subsumieren

und mit dem siebenjährigen Durchschnittzinssatz abzuzinsen.

## Ausschüttungssperre

Entgegen der rechtssystematischen Verankerung im Ersten Abschnitt des Dritten Buches des HGB, das heißt in den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften, ist nach Auffassung des HFA davon auszugehen, dass die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 S. 2 HGB aufgrund der unterschiedlichen Haftungsregelungen von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften nur für Kapitalgesellschaften gilt. Einzelkaufleute sowie Personenhandelsgesellschaften unterliegen in dieser Betrachtung nicht dem Regelungsbereich der vorgenannten Norm.

In analoger Anwendung des § 172 Abs. 4 S. 3 HGB sind jedoch ausschüttungsgesperrte Beträge im Sinne von § 253 Abs. 6 S. 2 HGB für die Frage des Wiederauflebens der Haftung eines Kommanditisten im Fall der Entnahme den ausschüttungsgesperrten Beträgen des § 268 Abs. 8 HGB gleichzustellen. Ein ausschüttungsgesperrter Betrag führt folglich zur rechnerischen Verminderung des Kapitalanteils des Kommanditisten für Zwecke der Anwendung des § 172 Abs. 4 S. 3 HGB.

Vor dem Hintergrund der gemäß § 268 Abs. 8 HGB bereits vor der Neufassung des § 253 Abs. 6 S. 2 HGB bestehenden Regelung zu Ausschüttungssperren erscheint das Zusammenspiel der beiden Normen fraglich. Hierzu befürwortet der HFA eine zusammengefasste Betrachtungsweise.

Zudem sind in dieser (Gesamt-) Betrachtungsweise analog § 268 Abs. 8 HGB auch Auswirkungen der

(Altersversorgungsverpflichtungs-) Bewertungsänderungen auf ange-setzte aktive oder passive latente Steuern zu berücksichtigen. Ohne Berücksichtigung dieses gegen-läufigen Effektes käme es zu einer unsachgerechten Verringerung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses, da die Bewertungsänderung der Altersversorgungsverpflichtungen in der Regel zur aufwandswirksamen Auflösung bestehender aktiver latenter Steuern führt und damit bereits das ausschüttungsfähige Ergebnis vermindert.

### Anhangangaben

Obwohl Einzelkaufleute und Per-sonenhandelsgesellschaften die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB nach Ansicht des HFA nicht zu beachten haben, obliegt ihnen gleichwohl die jährliche Angabepflicht zur Angabe des (Bewertungs-)Unterschiedsbetrags im Sinne von § 253 Abs. 6 S. 3 HGB. Dies sieht der HFA in einem durch die Umstellung der Abzinsung erhöh-ten Informationsbedürfnis der Adres-saten begründet. Kaufleute, die keinen Anhang aufstellen, müssen die Angabe unter der Bilanz machen.

Aus Artikel 75 Abs. 7 S. 4 EGHGB resultierende Angaben in Bezug auf „Erläuterungen der Ausübung der Anwendung des Wahlrechts“ sind nicht ausschließlich im Anhang von mittelgroßen und großen Kapitalge-sellschaften zu machen. Vielmehr umfasst der Adressatenkreis nach Ansicht des HFA auch sämtliche haftungsbeschränkte Unternehmen, die das (Bewertungs-)Wahlrecht vorzeitig in Anspruch nehmen. Diese Sichtweise leitet der HFA aus den bestehenden Angabepflichten im (Konzern-)Anhang über angewandte Bewertungsmethoden bzw. Ände-rungen der Bewertungsmethoden nach §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 HGB ab. Weiterhin erscheinen entsprechende Angaben auch für die Darstellung

des (Bewertungs-)Unterschieds-betrags nach § 253 Abs. 6 S. 3 HGB erforderlich.

### Ausweis

Sowohl im Falle einer rückwirkenden Anwendung als auch im Falle einer Regelanwendung der (Bewertungs-) Neuregelung dürfen Erfolgswirkun-gen aus der Änderung des (Alters-versorgungsverpflichtungs-)Abzin-sungssatzes, unter Rückgriff auf IDW RS HFA 30, Tz. 87 f., wahl-weise im operativen Ergebnis oder im Zinsergebnis erfasst werden.

Die Ausübung des Wahlrechts hat jedoch im Einklang mit der bisherigen Wahlrechtsausübung stetig zu erfolgen (§ 265 Abs. 1 S. 1 HGB).

### Ausstehende BilMoG-Umstellungsbeträge

Darüber hinaus ergeben sich Anwen-dungsfragen im Zusammenhang mit der Wechselwirkung zwischen den aus der Neuregelung resultierenden ertragswirksamen Zinssatzände-rungseffekten und noch ausstehen- den (Altersversorgungs-)Zuführungs-beträgen aus der Umstellung des HGB infolge der BilMoG-Umstellung. Diese ergeben sich dabei aus Artikel 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB, der für Unternehmen im Übergangs-zeitpunkt auf die Regelungen des BilMoG ein Wahlrecht vorsah, die erforderlichen Zuführungen für Pen-sionsrückstellungen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel zu erfassen („gestreckte Erfassung BilMoG-Umstellungs-betrag“). Nach Ansicht des HFA besteht im Falle des vorgenannten Zusammentreffens ein faktisches Ausweiswahlrecht in der Gewinn- und Verlustrechnung:

– Nach dem „verrechneten Aus-weis“ dürfen aus der Zinssatz-änderung resultierende Auflö-sungseffekte vorrangig gegen insgesamt noch ausstehende

Zuführungsbeträge aus der „BilMoG-Umstellung“ (Neben-rechnung) verrechnet werden. Erfolgswirksame Auflösungs-effekte treten daher erst nach einem vollständigen Verbrauch der in einer Nebenrechnung vorhandenen ausstehenden BilMoG-Zuführungsbeträge ein.

- Alternativ ermöglicht der „unver-rechnete Ausweis“ zum einen eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Zuführung über die Mindestzuführung in Höhe eines Fünftelstels hinaus bis zur Höhe des Auflösungsertrags aus der Zinsänderung. Gleichzeitig hat der Ausweis des Zinssatzänderungs-effekts als gesondert ausgewiese-ner Auflösungseffekt zu erfolgen. Der zutreffende Ausweis des zusätzlichen Zuführungsbetrags richtet sich dabei nach dem maß-geblichen Abschlussstichtag. Bei einer rückwirkenden Anwendung im Abschluss 2015 erscheint ein Ausweis im außerordentlichen Aufwand gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB geboten. Soweit es sich jedoch um ein Geschäftsjahr han-delt, das nach dem 31. Dezem-ber 2015 beginnt, sieht Artikel 75 Abs. 5 EGHGB einen gesonderten Ausweis innerhalb der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ vor. Die beiden vorgenannten Sicht-weisen stellen sicher, dass eine Rückstellungsauflösung insoweit unterbleibt, als diese, bedingt durch die gestreckte Erfassung des BilMoG-Umstellungsbetrags, bis zum Abschlussstichtag noch nicht in vollem Umfang aufwands-wirksam zugeführt wurden.
- Über den „verrechneten“ bzw. „unverrechneten Ausweis“ hinaus ist es nach Ansicht des HFA eben-falls nicht zu beanstanden, wenn auf die Erfassung einer zusätz-lichen Zuführung im Sinne des „unverrechneten Ausweises“ verzichtet wird. Für diesen Fall könnte die Zuführung auf die Mindestzuführung in Höhe eines Fünftelstels beschränkt werden.

Als Begründung wird angeführt, dass es sich bei der durch BilMoG veranlassten „gestreckten Rückstellungszuführung“ (Artikel 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB) um eine isoliert zu betrachtende Übergangsvorschrift handelt, deren zeitliche Anwendung grundsätzlich nicht von der künftigen Entwicklung der Pensionsrückstellung eingeschränkt wird.

### Abführungssperre

Vorerst keinen Eingang in die Berichterstattung zur 243. Sitzung des HFA fand der Diskussionsstand zur Frage, ob ausschüttungsgesperrte Beträge gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB neuer Fassung im Fall von Ergebnisabführungsverträgen auch abführungsgesperrt sind oder

## PRAXISHINWEIS

Zeitgleich mit der Verkündung des Gesetzes hat die Deutsche Bundesbank die Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB neuer Fassung für den zehnjährigen (Markt-)Durchschnittszins veröffentlicht. Bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren beläuft sich dieser zum 31. Dezember 2015 auf 4,31 Prozent.

Die Veröffentlichung erfolgt dabei auf der [Homepage](#) der Deutschen Bundesbank.

nicht. In § 301 S. 1 AktG jedenfalls fehlt ein entsprechender Verweis auf die Ausschüttungssperrregelung des § 253 Abs. 6 S. 2 HGB, obwohl im Gesetzgebungsverfahren wiederholt auf diese Wechselwirkung hingewiesen wurde. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden

Risiken für die Anerkennung steuerlicher Organschaften in Abhängigkeit von der tatsächlichen Durchführung bestehender Ergebnisabführungsverträge ist eine zeitnahe Klarstellung durch den Gesetzgeber sowie die Finanzbehörden wünschenswert.

TERMINE/  
VERANSTALTUNGSORTE

13.00–17.30 Uhr

**Montag, 18. April 2016**

Stuttgart, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Dienstag, 19. April 2016**

Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

**Dienstag, 19. April 2016**

Hamburg, im Empire Riverside Hotel Hamburg

**Donnerstag, 21. April 2016**

Köln, im Radisson Blu Hotel Cologne

**Montag, 25. April 2016**

Düsseldorf, im Hotel Nikko Düsseldorf

**Dienstag, 26. April 2016**

Nürnberg, in den Geschäftsräumen von KPMG

## Mieten und leasen? Aber bitte nach Vorschrift!

Das International Accounting Standards Board (IASB), der Standardsetzer für internationale Rechnungslegung, hat am 13. Januar 2016 eine neue Vorschrift (IFRS 16) veröffentlicht. Dies bringt insbesondere für den Leasingnehmer weitreichende Änderungen in der Bilanzierung von Miet- und Leasingverhältnissen mit sich.

Unsere Veranstaltung bereitet Sie darauf vor, die Prozesse in Ihrem Unternehmen an die neue Vorschrift anzupassen und IFRS 16 korrekt anzuwenden.

Gern beantworten unsere Experten Ihre individuellen Fragen und diskutieren mögliche Maßnahmen für Ihr Unternehmen.

**Zielgruppe**

Geschäftsführer, Vorstände, Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

**Ihre Ansprechpartnerin**

Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
yziemerpopp@kpmg.com

**Teilnahmegebühr**

Die Teilnahmegebühr für die Seminare beträgt pro Person 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Gerne können Sie sich [hier](#) für die einzelnen Seminartermine anmelden.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie auch [hier](#).  
Dort sind darüber hinaus Anmeldungen online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

## DEMNÄCHST - AUDIT COMMITTEE QUARTERLY I/2016 MIT SCHWERPUNKTTHEMA EU-ABSCHLUSSPRÜFERREFORM

Die Verabschiedung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) am 17. März 2016 im Deutschen Bundestag markierte nicht nur einen Meilenstein für die Regulierung der Abschlussprüfung, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit der Aufsichtsorgane und Prüfungsausschüsse. In der aktuellen Publikation des Audit Committee Institute e.V. (ACI) stellen wir Ihnen die Neuregelungen, die für Unternehmensvertreter und Aufsichtsorgane sowie Prüfungsausschüsse von Bedeutung sind, vor. Beleuchtet werden dabei vor allem:

- die neuen Aufgaben der Aufsichtsgremien, insbesondere in Bezug auf den Auswahlprozess des Abschlussprüfers und die Überwachung seiner Unabhängigkeit, namentlich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer, für die ein Billigungsprozess etabliert werden sollte – sowie
- die Änderungen in Bezug auf die Bildung und Besetzung von Prüfungsausschüssen.



Aufsichtsräte erhalten zudem wichtige Hinweise zu den Auswirkungen der Reform auf bestehende D&O-Versicherungen. Die Beiträge werden durch anschauliche Kurzdarstellungen – beispielsweise zur externen Rotationspflicht des Abschlussprüfers, zur Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen oder zu den neuen Sanktionsregelungen – ergänzt. Sie ermöglichen Aufsichtsratsmitgliedern, sich schnell einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen zu verschaffen. Abgerundet wird die Ausgabe durch eine To-do-Liste für Aufsichtsratsmitglieder.

Die neue Ausgabe ist ab dem 18. April 2016 [hier](#) abrufbar. Druckexemplare können direkt beim Audit Committee Institute e.V. bestellt werden (**E-Mail**; T 069 9587-3040).

### Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

#### Sonstige Themen

##### Abschlussprüfung

Sanktionierung von Verstößen gegen prüfungsbezogene Aufsichtsratspflichten nach dem AReG-RegE

BB 6/2016,  
S. 363–367

Georg Lanfermann  
Silja Maul

## Links zu nationalen/internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Insights into IFRS		
<b>IFRS-Abschluss</b>	<a href="#">Guide to annual financial statements: IFRS 9 – Illustrative disclosures for banks</a>	Der Leitfaden kann zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses herangezogen werden. Er orientiert sich an den Compliance-Grundsätzen und zeigt ein mögliches Format der Erstellung auf. Die Option einer vorzeitigen Anwendung des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> wurde hierbei berücksichtigt.
IFRS Newsletter		
<b>Insurance</b>	<a href="#">IFRS Newsletter – Insurance: Direction set for IFRS 4 amendments</a>	Im Dezember 2015 veröffentlichte das IASB einen Entwurf, in dem es Bedenken zu den verschiedenen Anwendungszeitpunkten des IFRS 9 <i>Finanzinstrumente</i> sowie zum bevorstehenden Versicherungs-Standard geäußert hat. Auf seiner Tagung Ende März wurde das Feedback dazu diskutiert und es wurde entschieden, welche Änderungsvorschläge weiterhin thematisiert werden. Der Newsletter informiert über die Ergebnisse der Diskussion.
Steuern		
<b>Die Steuerfunktion im Wandel: von der Stabsabteilung zur Governance-Funktion</b>	<a href="#">Studie zur Organisation der Konzernsteuerabteilung 2015</a>	Die KPMG-Studie, an der rund 80 Unternehmen teilgenommen haben, bietet Einblicke in den Stand der Better Practice und damit verbundener Trends. Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit zu erreichen, fokussiert die Studie auf Unternehmen, die einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Euro erzielen sowie über ein Headquarter und eine zentrale Steuerabteilung in Deutschland verfügen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE



**Dr. Oliver Beyhs**  
T +49 30 2068-4485  
obeyhs@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

### REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Dr. Erhard Kühne**  
T +49 30 2068-4373  
ekuehne@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hbocckem@kpmg.com



**Dr. Anne Schurbohm-Ebnerth**  
T +49 30 2068-4929  
aschurbohm@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### **Redaktion**

#### **Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## **Abonnement**

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.